



Handreichung

**für die Kommunen zur Vorlage von Flächennutzungsplänen
und Flächennutzungsplanänderungen zur Genehmigung
bei der Bezirksregierung Köln**



1 Vorbemerkung

Bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen sowie bei der Änderung bestehender Pläne ist gemäß § 6 BauGB die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln erforderlich. Über diese ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Unser Ziel ist es, die Anträge der Kommunen stets zügig zu bearbeiten.

Um den Bearbeitungsprozess zu optimieren, möchten wir den Kommunen unseres Regierungsbezirks mit dieser Handreichung einige Hinweise insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen geben. Zusätzlich haben wir einige allgemeine Empfehlungen aufgenommen, die aus unserer Sicht die Qualität und Rechtssicherheit der Pläne verbessern können.

2 Adressierung und Verpackung

Wir empfehlen, das Anschreiben in der Adressierung mit dem Zusatz „Dezernat 35“ und im Betreff mit dem Hinweis auf „Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplans“ (bzw. der Flächennutzungsplanänderung) zu versehen, damit die Post hier im Hause eindeutig zugeordnet werden kann und somit unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung vermieden werden.

Falls Originalpläne gerollt geliefert werden, sollten diese sicher verpackt sein (z.B. durch eine Rolle, Falthülse, etc.). So können evtl. Beschädigungen – insbesondere auch bei der Rücksendung – vermieden werden. Die Rollen sollten zusätzlich mit einem Adress-Aufkleber versehen werden, damit sie schneller zugeordnet werden können, falls Plan und Verfahrensunterlagen versehentlich getrennt werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden legen entsprechend der im Runderlass des Innenministers vom 29. März 1955 (MB1.NW. S.651/SMB1. NW. 2020) enthaltenen Ausnahmemöglichkeit die Bauleitpläne der Bezirksregierung unmittelbar zur Genehmigung vor. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde erhält gleichzeitig Kopien des Genehmigungsantrages sowie der Planurkunde einschließlich Planbegründung/ Umweltbericht. Die Unterlagen können dem Landrat sowohl analog als auch digital zur Verfügung gestellt werden. Bei der Übermittlung



per E-Mail können die Unterlagen sowohl als Anlage beigefügt werden oder mit einem Link zugänglich gemacht werden. Der Landrat kann sich jederzeit weitere Unterlagen von den Gemeinden vorlegen lassen.

3 Einzureichende Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen können von Verfahren zu Verfahren leicht variieren. Dennoch sind die im Folgenden aufgeführten Unterlagen für unsere Prüfung regelmäßig erforderlich und sollten daher beigefügt werden:

- a. Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB
- b. Originalplan als Erst- und Zweitausfertigung; die Zweitausfertigung (gefaltet) verbleibt bei uns
- c. Beschlossene Begründung mit Umweltbericht als Erst- und Zweitausfertigung – mit Datum und Unterschrift versehen
- d. Aufstellungsbeschluss (sofern erfolgt)
- e. Bekanntmachung hierüber
- f. Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 LPIG NRW
- g. Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- h. Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. Ergebnisdokumentation
- i. Übersicht (Liste) der im Verfahren beteiligten Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Behörden und Nachbargemeinden
- j. Anschreiben an die Behörden zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- k. Stellungnahmen der Behörden
- l. Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss hierüber
- m. Beschluss über die öffentliche Auslegung



- n. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- o. Nachweis über die Internetbeteiligung gemäß § 4a (4) Satz 1 BauGB, z.B. in Form von Screenshots oder einer schriftlichen Erklärung über den Zeitraum der Onlinebeteiligung sowie eventueller Ausfallzeiten aufgrund von technischen Defekten o.ä.
- p. Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. Ergebnisdokumentation
- q. Anschreiben an die Behörden gem. § 4 (2) BauGB zur Information über die öffentliche Auslegung und zur Einholung von Stellungnahmen
- r. Stellungnahmen der Behörden
- s. Im Falle erneuter öffentlicher Auslegung wie unter Buchstaben j. – o. aufgeführt
- t. Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen
- u. Nachweis über die abschließende Abwägung aller Belange aus allen Beteiligungsverfahren durch den Rat
- v. Feststellungsbeschluss
- w. Zusätzliche Unterlagen (falls vorhanden), z. B.:
 - Inaussichtstellung über Befreiung vom Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatschG NRW
 - Nachweis über die Entwidmung von Bahnflächen

Hinweis: Bei der Zweitausfertigung der Planurkunde handelt es sich nicht um eine Kopie der Erstaufbereitung, sondern um ein eigenständiges Planexemplar für das die Übereinstimmung mit dem Originalplan mittels Unterschrift (Siegel) bestätigt wird.

Während von Planurkunde, Begründung und Umweltbericht eine Zweitausfertigung benötigt wird, genügt es, die restlichen Verfahrensunterlagen in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Zweitausfertigung des Plans, die Begründung und der Umweltbericht werden zwecks elektronischer Dokumentation gescannt.



Sämtliche Auszüge aus den Niederschriften der Beschlussgremien sind beglaubigt vorzulegen.

Falls Unklarheiten bestehen, ob bestimmte Unterlagen von uns benötigt werden, können Sie gerne im Vorfeld Kontakt zu uns aufnehmen.

4 Planzeichnung

Die Art der Darstellung insbesondere bei der Änderung von Flächennutzungsplänen wird von den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt. Unter dem Aspekt der guten Lesbarkeit (auch und insbesondere für die Öffentlichkeit) möchten wir folgende Empfehlungen zur Darstellung geben:

- Bei einer Flächennutzungsplanänderung sollte sowohl die derzeit rechtswirksame als auch die geplante Darstellung jeweils durch eine Karte auf der Planurkunde abgebildet werden.
- Sinnvoll ist es, die Darstellungen des Flächennutzungsplans in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs einer Planänderung ebenfalls in die Plandarstellung mit einzubeziehen, um den Planungskontext erkennen zu können.
- In der Legende sollten neben den Inhalten des Plangebietes auch die wesentlichen Planzeichen für die nähere Umgebung aufgeführt sein.
- Die Legende ist klar zu gliedern nach Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerken.
- An den Stellen, an denen in der Verfahrensleiste auf das BauGB hingewiesen wird, sollte die jeweils aktuell geltende Fassung angegeben werden (zum Beispiel: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am 24.10.2015 geltenden Fassung ...“). Da sich dies gelegentlich ändert, kann z.B. auch folgende allgemeine Formulierung benutzt werden: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung ...“
- Wir empfehlen, die Verfahrensvermerke der Planurkunde zu siegeln.



5 Bekanntmachung

Eine Kopie der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Dezernat 35 möglichst unmittelbar auf dem Dienstweg vorzulegen.

Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB besteht die Möglichkeit, in regelmäßigen Zeitabständen den Flächennutzungsplan in seiner jeweils aktuellen Fassung einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen, neu bekannt zu machen. Dies erfordert einen Beschluss des Rates zur Neubekanntmachung des Plans, jedoch keinen erneuten Beschluss über den Plan. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Eine Neubekanntmachung hat rein deklaratorischen Charakter, das bedeutet, dass der Originalplan und alle seine Änderungen rechtlich maßgeblich und unverändert bleiben. Änderungen im Zuge der Neubekanntmachung können sich insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- Neue Planunterlage (§ 1 PlanzV 90)
- Anwendung der aktuellen Planzeichen (PlanzV 90)
- Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Vermerke (§ 5 Abs. 4a BauGB)

Für Änderungen der Darstellungen ist grundsätzlich ein förmliches Änderungsverfahren notwendig.

Darüber hinaus sind uns ebenfalls Berichtigungen des Flächennutzungsplans in Verfahren nach § 13 a BauGB zur Kenntnis zu bringen, da sämtliche Flächennutzungspläne einschließlich ihrer wirksamen Änderungen sowie Berichtigungen zwecks elektronischer Dokumentation / Archivierung gescannt werden. Die Bekanntmachung der Berichtigung kann in der Regel zeitgleich mit der Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses über den entsprechenden Bebauungsplan veröffentlicht werden. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB, der nicht aus dem FNP entwickelt ist,



ebenfalls der Vorlagepflicht gem. § 34 LPIG NRW bei der Regionalplanungsbehörde unterliegt.

6 Kontakt

Falls Sie zu dieser Handreichung Nachfragen, Verbesserungsvorschläge oder auch Kritik haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung. Auch für sonstige Fragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Frau Frings Tel. 0221-147-3150 bettina.frings@brk.nrw.de

Frau Michallik Tel. 0221-147-2233 anika.michallik@brk.nrw.de